

Dritter Theil.
S c h l u ß l e h r e.

Erster Abschnitt.
Von den Schlüssen überhaupt.

§. 70.

Das Schließen ist diejenige Handlung des Verstandes, wodurch die Gewißheit der in einem Urtheile enthaltenen Aussage aus dem schon vorhandenen Bewußtseyn der Gewißheit anderer Urtheile abgeleitet (deduzirt) wird. Diese heißen alsdann die Grundurtheile (das Vorausgeschickte, die Vordersätze, propositiones praemissae), das daraus Abgeleitete wird aber der Schlusssatz (conclusio seu conclusum) genannt, und in der Sprache durch das Wort Also (ergo) bezeichnet. Auf die Einsicht

der Gewißheit des Schlusssatzes ist es nämlich bey jedem Schlusse vorzüglich abgesehen. Da jener nun entweder ein bejahendes oder verneinendes Urtheil ausmachen kann, so werden in dieser Rücksicht alle Schlüsse in bejahende und verneinende eingetheilt.

1. Die Absicht bey'm Schließen geht immer darauf, entweder zu einem Satze, dessen Gewißheit noch nicht eingesehen worden ist, die Gründe dieser Gewißheit, oder zu solchen Sätzen, deren Wahrheit bereits eingesehen worden ist, dasjenige, was daraus folgt, zu finden. Der Reiz und die Wichtigkeit, den die Gewißheit der Erkenntnisse für den Verstand hat, führt also auf den Gebrauch der Schlüsse.

2. Das bloße Folgern eines Urtheils aus einem andern (§. 61.) ist kein Schließen. Jenes ertheilt nämlich dem gefolgerten Urtheile noch keine Gewißheit. Jeder Schluß enthält also wohl eine Folgerung; aber nicht jede Folgerung ist auch ein Schluß.

3. Wer nichts für wahr hält, kann auch nicht schließen.

4. In so fern durch Schlüsse etwas bewahrheitet oder gewiß gemacht wird, heißen sie Beweise (*argumentationes*).

5. Das deutsche Wort Schließen ist nach dem lateinischen *concludere* gebildet. Nun werden zwar beyde Wörter von verschiedenen Handlungen des Geistes gebraucht, weil man in ihnen eine Aehnlichkeit

mit der körperlichen Handlung des Schließens oder Zuschließens, und der Wirkung hiervon entdeckte. Die verwandten Wörter beschließen und sich entschließen machen es jedoch wahrscheinlich, daß die Festigkeit, welche in Ansehung einer Erkenntniß durch das Schließen bewirkt wird, dasjenige Bild sey, welches der nichtsinnslichen Bedeutung dieses Wortes zum Grunde liegt. Die Hellenen hingegen hatten bey der Bildung des Wortes συλλογισμός nicht die Wirkung des Schlusses im menschlichen Geiste, sondern die Handlung, wodurch derselbe zu Stande kommt, vor Augen. Συλλογίζεσθαι bedeutet nämlich zusammenlesen, zusammenzählen und zusammenrechnen. Sie betrachteten also die Vordersätze als Zahlgrößen, den Schlussatz aber als die Summe, welche durch das Zusammenrechnen derselben herauskommt.

§. 71.

Der Stoff eines Schlusses besteht aus den Urtheilen, die zusammengenommen denselben ausmachen (also aus den Grundurtheilen und dem Schlussatz): Die Form hingegen macht diejenige Verknüpfung der Theile eines Schlusses aus, nach welcher die Gewißheit des Schlussatzes in Beziehung auf die Gewißheit der Grundurtheile nothwendig ist. Urtheile mithin, denen eine solche Verknüpfung fehlt, wenn sie auch auf andere Art zusammenhängend wären, sind keine Schlüsse.

§. 72.

Die Verbindung der Urtheile, wodurch sie einen Schluß ausmachen, wird durch die Gesetze der Einheit des Denkens bestimmt, welche, nach ihrer Anwendung auf die Handlung des Schließens in besondern Formeln ausgedrückt, Schlußregeln heißen. Diese zeigen lauter Bedingungen an, unter welchen das Bewußtseyn der Gewißheit eines Satzes aus dem Bewußtseyn der Gewißheit anderer Sätze unausbleiblich erfolgt, und der Inhalt jenes Satzes mit dem Inhalte dieser Einerleiheit hat. Daher auch allemahl Widerspruch entsteht, wenn man den Vordersätzen Gewißheit beylegen, dem richtigen Schlusssatz daraus aber Gewißheit absprechen wollte.

Der richtige Schlusssatz sagt nie etwas Anderes oder Mehreres aus, als was bereits in den Vordersätzen, nur aber noch nicht deutlich, gedacht worden ist. Durch Schlüsse gewinnt man also keine über den Inhalt der Grundurtheile in denselben hinausgehenden Einsichten.

§. 73.

Da die Verhältnisse der zu einem Schlusse gehörigen Urtheile durch dieselben Gesetze des Verstandes bestimmt werden, welche sich auf die Verhältnisse der Begriffe und Gedanken in

den einzelnen Urtheilen beziehen, so erfordert das Schließen keine von dem Verknüpfen und Entgegensetzen der Stoffe in einem Urtheile innerlich verschiedene Handlung des Geistes. Allerdings muß man aber darüber erstaunen, daß durch das Schließen vermittelt sehr einfacher Mittel ein in vieler Rücksicht wichtiges Fortschreiten von einer Einsicht zur andern bewirkt werden kann.

So lange man dasjenige, was eigentlich die Bestandtheile der Schlüsse mit einander verknüpft, noch nicht erforscht und deutlich kennen gelernt hat, scheinen dieselben freilich Erzeugnisse der Selbstthätigkeit des Geistes auszumachen, welche von den bloßen Urtheilen sehr verschieden sind. Aber die genauere Bekanntschaft mit ihren Regeln und mit den Gründen davon, zeigt bald, daß sie aus einem fortgesetzten und verbundenen Urtheilen bestehen. Es ist daher auch kein hinreichender Grund vorhanden, die Schlüsse aus der Vernunft als einer Kraft von höherer Würde, die Urtheile aber aus dem von Jener noch unterschiedenen Verstande abzuleiten. Beym Schließen ist das denkende Bewußtseyn bloß in einem größeren Umfange wirksam, als wie beym Urtheilen. Soll aber diese Verschiedenheit dazu berechnen, die Thätigkeiten des Geistes, welche ihnen zum Grunde liegen, aus verschiedenen Quellen abzuleiten; so müßten auch zusammenhängende Schlüsse oder die Schlusskette einem von der logischen Ver-

nunft, so fern sie nur einfache Schlüsse liefert, verschiedenen Vermögen zugeschrieben, und also ein noch höheres, als das in logischer Rücksicht höchste Geistesvermögen angenommen werden.

S. 74.

Unter welchen Bedingungen der Inhalt des Schlusssatzes mit der Aussage in den Vorder- sätzen Einerleiheit besitze, und also jener aus diesen richtig abgeleitet worden sey, hat die Schlusslehre zu bestimmen. Sie macht also aufmerksam auf die Fehler in Ansehung der Form der Schlüsse, und die Bekanntschaft mit derselben trägt dazu bey, daß dergleichen Fehler, wo sie vorkommen, leichter und bestimmt entdeckt werden, kann aber nicht verhüten, daß unwahre, oder ungewisse Sätze, wie doch häufig geschieht, als Vordersätze in den Schlüssen gebraucht werden. Man halte dieselbe also nicht für eine Kunst, den Verstand gegen alle Fehler beym Schließen sicher zu stellen.

Da die fehlerhafte Form der Schlüsse nicht immer sogleich in die Augen fällt, so ist es nöthig und nützlich, durch Aufstellung der Regeln des Schließens die Entdeckung einer solchen Form zu erleichtern, und dem Verstande in Ansehung der Bildung der Schlüsse mehr Zutrauen zu sich selbst zu verschaffen. Aber ein

bßer Geist, der seit den ältesten Zeiten mit über die Logik waltete, und in den Jahrhunderten der Barbarei sich derselben fast gänzlich bemächtigte, hat diese Regeln so sehr vermehrt, und darein so vielerlei Spitzfindigkeiten gemischt, daß dadurch die Schlußlehre großen Theils zu einem geistlosen Gedächtniswerke herabsank.

S. 75.

An den Schlüssen finden wesentliche und außerwesentliche Unterschiede Statt. Jene betreffen eine Verschiedenheit an der Art und Weise, wie der Schlusssatz aus den ihm zum Grunde gelegten Urtheilen bewahrheitet oder bewiesen wird. Diese hingegen rühren von der Vollständigkeit und Ordnung in der Angabe der Grundurtheile eines Schlusses her. Wie viel nun hiebei der Willkür überlassen sey, kann dann erst eingesehen werden, nachdem das einer jeden Schlußart eigenthümliche Verfahren erwogen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den vollständig und ordentlich
ausgedruckten Beylegungs- Voraus-
setzungs- und Entgegensetzungs-
Schlüssen.

§. 76.

Zu einem Schlusse ist nicht allein eine mit dem Bewußtseyn der Gewißheit versehene Erkenntniß, aus der eine andere als gewiß abgeleitet wird, sondern auch noch die Einsicht erforderlich, daß die abgeleitete Erkenntniß aus der ersten folge. Diese Einsicht hat man das Zwischenurtheil (*Judicium intermedium*) genannt. Es vermittelt den Uebergang des Verstandes von einer Gewißheit zur andern. Da nun aber nicht bloß die Beylegungsurtheile, sondern auch die Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheile vom Bewußtseyn einer Gewißheit derselben begleitet werden; so können diese eben so wohl, wie jene, um daraus etwas Anderes zu schließen oder gewiß zu machen, gebraucht werden, und man theilt daher die Schlüsse nach der Beschaffenheit ihres obersten Grundurtheils in Beylegungs- Voraussetzungs- und Entgegensetzungs- Schlüsse (in kategorische, hypothetische und disjunktive) ein.

1. Die Beylegungsschlüsse werden auch Unterordnungsschlüsse genannt, weil darin meistens theils durch die Unterordnung eines Begriffes unter einen andern dargethan wird, daß jenem das Merkmal von diesem beygelegt werden müsse.

2. Keine von den drei Schlußarten führt auf eine stärkere Gewißheit, oder gewährt mehr Deutlichkeit in Ansehung der Wahrheit des Schlusssatzes, als die andere. Der Gebrauch der einen oder der andern Schlußart wird also durch das dem Bewußtseyn jedesmahl gegenwärtige oberste Grundurtheil bestimmt. Weil jedoch unser Verstand von Beylegungsurtheilen den größten Vorrath besitzt, so werden auch die Beylegungsschlüsse am häufigsten gebraucht. Deswegen hätten sie jedoch nicht ordentliche, die andern aber außerordentliche genannt werden sollen.

I.

Von den Beylegungsschlüssen.

§. 77.

Wird dasjenige, was von dem Merkmaale eines Dinges gilt, beßwegen, weil es davon gilt, dem Dinge selbst beygelegt; so entsteht ein Beylegungsschluß. Das Verfahren des Verstandes in diesen Schlüssen wird also durch die Regel bestimmt: Das Merkmal von dem Merkmaale eines Dinges ist ein Merkmal des

Dinges selbst (nota notae est nota rei ipsius); welche aus dem Grundsätze der Einerleiheit (§. 17.) folgt.

1. In einem Beylegungsurtheile. bezieht man nur ein Merkmal, oder wenn es in Ansehung des Beylegungsbegriffes ein zusammengesetztes (§. 46. Anmerk. 2.) ist, mehrere Merkmale, jedoch eins neben dem andern, auf einen Gegenstand. In einem Beylegungsschlusse werden hingegen zwei Merkmale, und zwar eins vermittelt des andern, einem Dinge beygelegt. (§. 14. V.)

2. Bezeichnet man den Gegenstand, worauf in einem Beylegungsschlusse zwei Merkmale bezogen werden, mit C, das unmittelbar darauf bezogene Merkmal aber mit A, dasjenige endlich, welches erst vermittelt dieses Merkmals auf jenen Gegenstand bezogen wird, mit B; so läßt sich die allgemeine Form dieser Gattung von Schlüssen folgender Maßen darstellen:

$$A \equiv B$$

$$C \equiv A$$

$$\text{Ergo } C \equiv B.$$

Man sieht aus dieser Form leicht, daß darin aus dem bereits mit Gewißheit erkannten Verhältnisse von A zu B und von C zu A die Gewißheit des Verhältnisses von C zu B geschlossen werde.

3. Für die verneinenden Beylegungsschlüsse (§. 70.) hat man die besondere Regel aufgestellt: Was

den Merkmalen eines Dinges widerspricht, das widerspricht dem Dinge selbst (*repugnans notae repugnat rei ipsi*). Allein das *nota notae etc.* schließt schon dieses in sich, daß das verneinende Merkmal dessen, was von einem Dinge gilt, dem Dinge auch selbst beygelegt werden müsse. Und was von einem Gegenstande verneint werden soll, das muß ja nicht dem Begriffe davon widersprechen.

4. Das so genannte *Dictum de omni* (*quicquid de omni valet, valet etiam de quibusdam et singulis*) *et nullo* (*quicquid de nullo valet, nec de quibusdam nec de singulis valet*) ist eine richtige, jedoch aus dem Grundsätze: *nota notae etc.* erst abgeleitete Regel für die Schlüsse durch bloße Beylegungsurtheile. Es sagt nämlich aus, daß die bejahenden und verneinenden Merkmale eines höhern Begriffes auf alle darunter stehende niedere Begriffe bezogen werden müssen (*quicquid valet de genere, valet etiam de specie; quicquid repugnat generi, repugnat etiam speciei*); wovon der Grund der ist, daß der höhere Begriff ein Merkmal aller niedern Begriffe, welche unter ihm enthalten sind, ausmacht (S. 33). Auch ist es zur Richtigkeit der Beylegungs-schlüsse nicht erforderlich, daß das Merkmal, welches darin auf ein Ding unmittelbar bezogen wird, ein weiterer Begriff, als der von diesem Dinge sey, und außer demselben noch andern Dingen zukomme.

§. 78.

Ein vollständig ausgedruckter Beylegungs-
schluß enthält drei Hauptbegriffe (Glieder
termini), welche darin so mit einander ver-
bunden werden, daß daraus drei Sätze ent-
stehen, in denen zusammengenommen jeder der
drei Hauptbegriffe zweimahl vorkommt. Der
Grund- und Beylegungsbegriff in demjenigen
Urtheile, dessen Gewißheit durch einen Schluß
dieser Art ausgemittelt werden soll, müssen
nämlich vorher mit einem dritten Begriffe, der
jene verbindet, verglichen worden seyn. Der-
jenige dieser Begriffe nun, auf welchen zwei
Merkmale, und zwar eins vermittelst des an-
dern, bezogen werden, ist der Unterbegriff
(der kleine Begriff, terminus minor) genannt
worden, weil er mehrentheils ein Begriff von
geringerem Umfange ist, als die beyden ande-
ren. Der auf den Unterbegriff, als dessen
Merkmal bezogene Begriff heißt hingegen der
Mittelbegriff (terminus medius) und das
Merkmal von diesem der Oberbegriff (der
größere Begriff (terminus major), weil er
mehrentheils ein Begriff von größerem Um-
fange ist, als die beyden andern.

1. Jeder der drei Hauptbegriffe kann durch meh-
rere Worte bezeichnet seyn, und ist doch nur ein
Begriff.

2. Von den Pythagoreern, welche die Urtheile mit Linien, und die Grund- und Beylegungsbegriffe mit den Anfangs- und Endpunkten, oder mit den Gränzen (*époí, termini*) derselben verglichen, rührt es her, daß die drei Hauptbegriffe *termini* genannt worden sind.

3. Da der Mittelbegriff die Unterordnung des Unterbegriffes unter den Oberbegriff vermittelt; so kann er nie in dem Schlusssatz vorkommen, denn dieser spricht immer das Verhältniß des Oberbegriffes zum Unterbegriffe aus. Da übrigens der Mittelbegriff die Aufnahme des Unterbegriffes in den Umfang des Oberbegriffes vermittelt; so begreift man leicht, daß ein Beylegungsschluß in Ansehung der Verbindung der darin vorkommenden Hauptbegriffe sogleich die nöthige Klarheit erhält, wenn man das Verhältniß des Mittelbegriffes zu den beyden andern Begriffen sich deutlich gemacht hat.

4. Dasjenige Grundurtheil in einem Beylegungsschlusse, worin der Oberbegriff vorkommt, ist der Obersatz (*propositio major*), dasjenige aber, welches den Unterbegriff enthält, der Untersatz (*propositio minor*) genannt worden. Das oberste Grundurtheil in jeder andern Schlußart führt jedoch auch den Nahmen des Obersatzes, und das zweite den des Untersatzes.

§. 79.

Das Wesen der Beylegungsschlüsse bringt die Gültigkeit folgender Regeln in Ansehung der

selben mit sich, wenn sie nämlich ihren Theilen nach vollständig und ordentlich angegeben werden.

I. Es dürfen darin nicht mehr, als drei Hauptbegriffe enthalten seyn.

II. Der Obersatz muß allgemein seyn. Denn gilt der Oberbegriff nicht ohne alle Ausnahme vom Mittelbegriffe, so kann er auch nicht mit Gewißheit auf das durch diesen Gedachte bezogen werden.

III. Der Untersatz muß die Unterordnung des Unterbegriffes unter den Mittelbegriff enthalten. Denn das Merkmal von diesem kann nur dem beygelegt werden, was als in den Umfang desselben gehörig, oder mit ihm einerlei Umfang habend, gedacht worden ist.

IV. Der Schlußsatz richtet sich in Ansehung der Beschaffenheit (Qualität) nach dem Obersatze, in Ansehung der Größe (Quantität) aber nach dem Untersatze. Unter dieser Bedingung enthält nämlich allererst der Schlußsatz nichts Anderes, als was bereits in den Vorderätzen über das Verhältniß der drei Hauptbegriffe gesetzt worden ist.

1. Würde dasjenige, was von dem Obergriffe ein Merkmal ausmacht, auch noch auf den Unterbegriff bezogen, so entsprände ein aus zwei Beylegungs-
schlüssen zusammengesetzter Schluß.

2. Werden die Wörter, welche die Hauptbegriffe bezeichnen, in mehr als einer Bedeutung genommen, so erhält der Schluß vier Hauptbegriffe, obgleich nur drei angegeben zu seyn scheinen, und wird der Form nach falsch. Das Zeichen des Mittelbegriffes in den beyden Vordersätzen ist es aber vorzüglich, welches durch seine Doppelsinnigkeit zu diesem Fehler (*fallacia amphiboliae, vitium ex homonymia ortum*) Veranlassung giebt, der nicht immer leicht entdeckt werden kann, wozu auch nicht die Kenntniß der Schlußregeln sondern die der Sprache verhilft. Eine besondere Art desselben ist die *fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter*.

3. Die zweite und dritte Regel stellten die Alten in dem Grundsatz auf: *Ex propositionibus mere particularibus et negativis nihil sequitur*. Bey dem zweiten Theile dieses Grundsatzes ward aber der Unterschied der verneinenden und unendlichen Urtheile (S. 50. Anmerk. 2.) eingeschärft, und gelehrt, daß für die richtige Anwendung der Regeln, welche bey den Beylegungsschlüssen befolgt werden müssen, jener Unterschied sehr wichtig sey; indem der Untersatz in den ordentlichen Schlüssen dieser Art wohl ein unendliches (das insgeheim bejahet), niemahls aber ein verneinendes Urtheil seyn dürfe. Allein wenn man auch die Richtigkeit der Unterscheidung des unendlichen Urtheils von dem verneinenden einräumen wollte, so bliebe doch die Vorschrift: Daß der Untersatz in

den Beylegungsschlüssen niemahls ein verreinendes, wohl aber ein unendliches Urtheil seyn dürfe; sehr unbestimmt, weil dadurch gar nicht angezeigt wird, in welchem Falle ein Urtheil der letzten Art als Untersatz gebraucht werden könne.

4. Die Scholastiker druckten die vierte Regel durch den Satz aus: *conclusio sequitur partem debiliorem*. Damit nun aber die Anwendung dieser Regel niemahls verfehlt, und sogar ohne alles deutliche Bewußtseyn der Natur der Schlüsse durch bloße Beylegungsurtheile getroffen werden könne, so bildeten sie eigene Wörter, durch deren Selbstlauter (§. 51. Anmerk. 2.) die besondern Bestimmungen (*modi*), welche jeder ordentlich ausgedruckte Beylegungsschluß in Ansehung der Größe und Beschaffenheit seiner drei Sätze haben kann, angedeutet wurden. Hieher gehören die Wörter: *bArbArA*, *cElArEnt*, *dArII*, *fElrIO*.

5. Ist die Prüfung der Richtigkeit eines Beylegungsschlusses in Ansehung seiner Form beendigt; so muß dessen Richtigkeit dem Inhalte nach erwogen, und untersucht werden, theils ob der Obersatz allgemein geltend, theils ob im Untersatze richtig untergeordnet worden sey.

II.

Von den Voraussetzungschlüssen.

§. 80.

Aus einem Voraussetzungsurtheile (§. 62.) kann auch etwas geschlossen werden, wenn vorher

in einem Zwischenurtheile entweder die Aussage des Vordergliedes in jenem, für sich genommen, als etwas Wahres, oder die Aussage des Hintergliedes, gleichfalls für sich genommen als etwas Falsches gesetzt worden ist. Denn im ersten Falle folgt, daß auch das Hinterglied wahr, im zweiten aber, daß das Vorderglied falsch seyn müsse. Es giebt also zwei Arten der Voraussetzungschlüsse, nämlich eine bejahende (*modus ponens*) von der Wahrheit des Vordergliedes im Obersatz auf die Wahrheit des Hintergliedes, und eine verneinende (*modus tollens*) von der Falschheit des Hintergliedes auf die Falschheit des Vordergliedes.

Der Untersatz und Schlußsatz in *modo ponente* werden abgefürzt durch die Worte, *atqui verum est prius, ergo et posterius*, in *modo tollente* aber durch die Worte, *atqui falsum est posterius, ergo et prius*, ausgedrückt.

§. 81.

Die Grundregel für die Voraussetzungschlüsse ist der Satz: Aus dem Wahren kann nie etwas Falsches folgen. Denn da in dem Grunde auch schon die Folge gesetzt ist (§. 61.), so würde Widerspruch entstehen, wenn man jenen

als eine Wahrheit annehmen, diese aber als etwas Falsches denken wollte. In besonderer Beziehung auf die beyden Arten der Vor- aussetzungsschlüsse kann nun jene Grundregel auch folgender Maßen ausgedrückt werden: Von der Wahrheit des Grundes läßt sich auf die Wahrheit der Folge, und von der Falschheit der Folge auf die Falschheit des Grundes schließen (*a veritate rationis ad veritatem rationati, a falsitate rationati ad falsitatem rationis valet consequentia*).

1. Von der Falschheit des Vordergliedes, an und für sich genommen, läßt sich nicht auf die Falschheit des Hintergliedes, schlechthin betrachtet, schließen. Denn wenn gleich dieses eine richtige Folge (§. 64.) aus jenem ist, so kann es doch um eines andern Grundes willen, als den das Vorderglied davon aufstellt, wahr seyn. Man darf also z. B. nicht schließen; Wenn alle Menschen tugendhaft sind, so sind es auch einige; *atqui falsum est prius, ergo et posterius*. Denn daß einige Menschen tugendhaft sind, kann aus einem andern Grunde folgen, als aus dem in jenem Obersatze gedachten. Sollte jedoch die Wahrheit des Vordergliedes die einzig mögliche Bedingung der Wahrheit des Hintergliedes ausmachen, so würde aus der Falschheit jenes, die Falschheit dieses abgeleitet werden können. Es ist z. B. die einzige Bedingung, unter der Dreiecke einander decken, daß sie

einerlei Höhe und Grundlinie haben. Ist mithin dieses in Ansehung gewisser Dreiecke falsch; so ist es auch falsch, daß sie gleich sind. Die Richtigkeit dieses Schlusses entspringt aber nicht aus dessen Form, sondern hängt davon ab, daß das Vorderglied im Obersatze die einzig mögliche Bedingung der Wahrheit des Hintergliedes enthält.

2. Von der Wahrheit des Hintergliedes, an und für sich genommen, kann auch nicht auf die Wahrheit des Vordergliedes, schlechthin betrachtet, geschlossen werden. Denn ist jenes wahr, so muß es freilich einen Grund haben; den erkennt man aber nicht aus ihm selbst mit Bestimmtheit, weil nur der Grund seine Folge auf eine bestimmte Art setzt (*posita ratione ponitur aliud determinate*), nicht aber diese jenen, indem der Grund noch viel Mehreres enthalten kann, als in der Folge daraus gedacht wird.

3. Manche Logiker scheinen in ihrer Wissenschaft nichts seiner natürlichen Gestalt nach bestehen lassen zu können, und haben für die Verwandlung der Voraussetzungschlüsse in Beylegungschlüsse eine Menge von Regeln aufgestellt. Wozu soll denn aber das Kunststückchen dieser Verwandlung dienen? Etwa dazu, um von der Richtigkeit dessen, was durch einen Voraussetzungs-schluß bereits dargethan worden, ist noch mehr Gewißheit zu erhalten? Allein wenn den Voraussetzungs-schlüssen eine Schwäche in Ansehung der Beweiskraft eigen ist, so hätte man gegen den Gebrauch derselben, als ge-

gen ein unsicheres und unzureichendes Mittel, Gewißheit zu erlangen, warnen, und den Rath ertheilen sollen, Statt ihrer sich immer nur der Beylegungsschlüsse zu bedienen.

§. 82.

Ein Voraussetzungschluß verneinender Art ist auch der gehörnte Schluß (dilemma, syllogismus cornutus). Der Obersatz desselben enthält die Verbindung eines Voraussetzungsurtheils mit einem Entgegensetzungsurtheile (§. 69.). Der Untersatz behauptet aber die Falschheit aller Trennungsglieder im Hinztergliede des Obersatzes. Von dieser Falschheit wird endlich im Schlusssatz auf die Falschheit des Vordergliedes im Obersatz geschlossen. Z. B. Wenn diese Welt nicht von Gott hervorgebracht seyn sollte, so müßte sie entweder durch bloßen Zufall, oder innere Nothwendigkeit entstanden seyn; Nun ist sie weder durch Zufall, noch durch innere Nothwendigkeit entstanden; Also ist es auch falsch, daß sie nicht von Gott hervorgebracht sey. Diese Schlußart gewährt den Vortheil, daß vermittelst derselben die Behauptung eines Gegners in der Kürze widerlegt werden kann, indem darin gezeigt wird, sie führe auf lauter falsche Folgen. Auch ist die Schlußart vollkommen richtig, wenn das Hina

terglied des Obersatzes aus dem Vordergliede richtig folgt und die Trennungsglieder vollständig angegeben enthält, im Untersatze aber der Wahrheit gemäß aufgehoben worden ist. Weil jedoch diese Erfordernisse nicht immer sogleich übersehen werden können, so kann dieselbe leicht gemißbraucht werden, welches auch von den Älten häufig geschehen ist, die einen ungeübten Gegner, um ihn sogleich zum Stillschweigen zu bringen, mit einem gehörnten Schlusse angriffen, und dadurch von seiner Behauptung bewiesen, sie führe in jeder Rücksicht auf Ungereimtheiten.

Enthält das Hinterglied des Obersatzes mehr als zwei Trennungsglieder, so wird der Schluß ein Polylemma genannt.

III.

Von den Entgegensetzungsschlüssen.

§. 83.

Der Obersatz eines Entgegensetzungsschlusses ist ein Entgegensetzungsurtheil (§. 66.). Nachdem nun im Untersatze vermittelt eines Bezelegungsurtheils angegeben worden ist, welches von den Trennungsgliedern dem Gegenstande, worüber im Obersatze geurtheilt wird, zukomme, oder welches ihm nicht zukomme, so wird im ersten Falle auf die Falschheit, im zweiten aber

auf die Wahrheit des entgegengesetzten Trennungsgliedes geschlossen. Es giebt mithin zwei Arten der Entgegensezungsschlüsse, nämlich vermittelt der Bejahung (modus ponendo tollens), und vermittelt der Verneinung eines Trennungsgliedes (modus tollendo ponens).

Enthält der Obersatz mehr als zwei, oder mittelbar entgegengesetzte Trennungsglieder, so wird von der Wahrheit des einen auf die Falschheit aller übrigen, und von der Falschheit aller, ein einziges ausgenommen, auf die Wahrheit dieses einzigen geschlossen. Man kann jedoch auch von der Falschheit eines Trennungsgliedes auf die Wahrheit eines der übrigen, aber noch unbestimmt gelassenen, schließen: Z. B. Die Welt ist entweder durch einen weisen Urheber, oder durch blinden Zufall, oder durch innere Nothwendigkeit vorhanden; Nun ist sie nicht durch innere Nothwendigkeit vorhanden; Also muß sie entweder durch einen weisen Urheber, oder durch blinden Zufall vorhanden seyn.

S. 84.

Die oberste Regel für die Entgegensezungsschlüsse ist in dem Grundsatz gegeben, daß von unmittelbar einander entgegengesetzten Urtheilen eines wahr und das andere falsch seyn muß. Ist also einem Dinge von widersprechenden Merkmalen das eine beygelegt worden, so

muß ihm das andere abgesprochen werden, und so auch umgekehrt. (A positione unius contradictorie oppositorum ad negationem alterius, a negatione unius ad positionem alterius valet consequentia.)

1. Diese Regel gilt deswegen auch von solchen Schlüssen, deren Obersatz mehr als zwei Trennungsglieder enthält, weil von diesen eins immer das unmittelbare Gegentheil aller übrigen zusammengenommen ist (§. 67. Anmerk. 5.).

2. Da das Sehen eines Trennungsgliedes der Grund der Aufhebung des andern ist, und so auch umgekehrt; so können alle Entgegensetzungsschlüsse in Voraussetzungschlüsse verwandelt werden. Von dem Nutzen dieser Verwandlung gilt aber dasselbe, was über den Werth der Umbildung der Voraussetzungs- in Behlegungschlüsse §. 81. Anmerk. 3. angeführt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den abgekürzten und außerordentlichen Schlüssen.

§. 85.

Um den Zweck des Schließens zu erreichen, und von der Gewisheit eines Urtheils einzusehen, daß sie die Folge aus der Gewisheit anderer Urtheile ausmache, ist es nicht nöthig, weder daß alle zu einem Schlusse gehörige

Theile angegeben werden, noch auch daß in der Angabe dieser Theile die natürliche (vom Allgemeinen zum Besondern fortschreitende) Ordnung befolgt werde. Man kann einen Vorderfaß weglassen, weil man wohl voraussetzen darf, der Leser oder Zuhörer, dem man etwas beweisen will, sey im Stande, das Fehlende zu finden und dadurch den Schluß zu ergänzen. Und eine von der natürlichen Ordnung abweichende Angabe der Theile eines Schlusses macht es auch noch nicht unmöglich, den Zusammenhang der Gewisheit des Schlusssatzes mit der Gewisheit der Vordersätze zu entdecken. In Ansehung der Angabe der verschiedenen Theile der Schlüsse können diese also eingetheilt werden, erstens in vollständige (offenbare) und in unvollständige (abgekürzte, versteckte, *ratiocinia cryptica*); zweitens in ordentliche und in außerordentliche (versezte). Aus den Gründen dieser Eintheilungen ist es aber schon einleuchtend, daß die unvollständigen und außerordentlichen Schlüsse keinesweges durch eine besondere Form von den vollständig und ordentlich ausgedruckten verschieden sind. Damit jedoch die äußere Abweichung jener von diesen nicht in Verlegenheit setze, oder gar dazu diene, Fehler in der Form des Schließens zu verbergen, so muß sie genauer erwogen werden.

Von den abgekürzten Schlüssen.

§. 86.

Ein Beylegungsschluß kann dadurch abgekürzt werden, daß einer von den beyden Vordersätzen, ein Voraussetzungs- und Entgegensetzungsschluß aber dadurch, daß ihr Obersatz weggelassen wird.

1. Weil man bey den abgekürzten Schlußreden etwas in der Seele (*ἐν θυμῳ*) zurück behalten und nicht mitgetheilt hat, so wurden sie enthymemata genannt.

2. Daß bey den Voraussetzungs- und Entgegensetzungsschlüssen der Obersatz, oder die allgemeine Erkenntniß, woraus darin eigentlich geschlossen wird, auch dann noch, um sich kurz auszudrücken, ausgelassen werden könne, wenn dieser Obersatz keine bekannte Wahrheit ausmacht, davon ist der Grund der, daß vermöge der besondern Natur dieser Schlüsse der ausgelassene Obersatz aus dem Inhalte des Unter- und Schlußsatzes sogleich gefunden und ergänzt werden kann. Diese stehen nämlich im Voraussetzungsschlusse in dem Verhältnisse eines Grundes zu seiner Folge, im Entgegensetzungsschlusse aber im Verhältnisse der Trennungsglieder eines Entgegensetzungsurtheils zu einander, und diese Verhältnisse machen den Inhalt des ausgelassenen Obersatzes aus.

3. Der Obersatz eines abgekürzten Schlusses wird mit den Wörtern Weil oder Da, der Schlusssatz aber mit So angefangen.

§. 87.

In Ansehung der abgekürzten Beylegungs-
schlüsse ist es von selbst einleuchtend, daß sie
durch Auslassung eines von den Vorderfäßen
entstanden sind, und man hat auch schon längst
aufgehört, dieselben für das Erzeugniß einer
besondern Art der Thätigkeit der Schlüsse bil-
denden Kraft des Geistes anzugeben. Die ab-
gekürzten Voraussetzungs- und Entgegensetzungs-
schlüsse hingegen scheinen des Verhältnisses we-
gen, in welchem das einzige, darin angegebene
Grundurtheil zum Schlusssatz steht, von der
Art zu seyn, daß jenes Grundurtheil schon
allein genommen zur Gewißheit des Schlus-
satzes führe. Man meinte also in denselben
eine von den Schlüssen durch zwei Grundur-
theile, die man mittelbare nannte, abwei-
chende Schlußart, welche den Namen der un-
mittelbaren (*ratio cinatio immediata*) er-
hielt, entdeckt zu haben, und war bemüht, über
ihre Verschiedenheit und über die dabey gülti-
gen Regeln vollständige Auskunft zu geben.
Sobald man aber bedenkt, daß zu einem Schlusse,
weil der Schlusssatz eine von dem, woraus ge-

geschlossen wird, in irgend einem Stücke verschiedene Erkenntniß seyn muß, nicht allein die Gewißheit von dem Satze, woraus geschlossen wird, sondern auch noch die Einsicht davon, daß der Schlußsatz daraus folge, erforderlich ist; so wird auch begreiflich, daß es eigentlich keine unmittelbare Schlüsse (welche, als ob sie aus geringerem Schrot und Korn beständen, bloße Verstandeschlüsse genannt worden sind) geben könne, und daß alle, so man dafür gehalten hat, abgekürzte mittelbare Schlüsse ausmachen müssen, welches durch eine genaue Beleuchtung derselben vollkommen bestätigt wird.

Lambert hat schon im Neuen Organon, Band 1. S. 256. auf diese Beschaffenheit der so genannten unmittelbaren Schlüsse aufmerksam gemacht.

S. 88.

Gemeiniglich werden vier Arten unmittelbarer Schlüsse aufgestellt, nämlich 1. Gleichheitschlüsse (*ratio cinia pariationis seu aequipollentiae*); 2. Unterordnungsschlüsse (*ratio cinia subordinationis*); 3. Entgegensetzungsschlüsse (*ratio cinia oppositionis*); und 4. Umkehrungsschlüsse (*ratio cinia conversionis*). Welches der bey den ersten drei Arten weggelassene Vordersatz sey, läßt sich leicht ausfindig machen. Er besteht näm-

lich aus einem Voraussetzungsurtheile, dessen Glieder der Regel des Verhältnisses gemäß, welches zwischen einerleisagenden, einander untergeordneten und entgegengesetzten Urtheilen Statt findet, verknüpft sind. Die Umkehrungsschlüsse hingegen haben ein befremdendes Ansehen, daher auch deren Natur und Regeln als etwas Besonderes und sehr Wichtiges behandelt wurden.

1. Manche wollen die Gleichheitschlüsse aus dem Grunde nicht für Schlüsse gelten lassen, weil sie eine bloße Wiederholung desselben Gedankens in veränderten Worten enthalten.

2. Das Verhältniß des Allgemeinen zum Besondern ist die Regel, wonach in den Unterordnungsschlüssen die Wahrheit des Schlusssatzes dargethan wird. Dieses Verhältniß wird in dem Grundsatz ausgedruckt: *A veritate universalis propositionis ad veritatem particularis, a falsitate particularis ad falsitatem universalis valet consequentia.* Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nur auf die ihrem Grundbegriffe nach einander untergeordneten Urtheile (S. 54.). Die Anzeige des Verhältnisses der, dem Bezeugungsbegriffe nach, einander untergeordneten Sätze, kann aber auch zum Obersatz eines Schlusses dienen. Denn der höhere Begriff ist in allen unter ihm stehenden Begriffen, als ein Theil davon, enthalten. Besteht daher ein gewisser Körper aus Silber, so ist es auch ganz gewiß, daß er aus Erz bestehe.

Einen Satz umkehren heißt, dessen Grundbegriff in einem andern Satze als Beylegungsbegriff und dessen Beylegungsbegriff in diesem andern als Grundbegriff gebrauchen. Nun läßt sich jeder Satz umkehren, denn jeder Begriff kann als ein Grundbegriff und auch als ein Beylegungsbegriff gebraucht werden. Aber nicht jede Umkehrung eines Satzes soll nach der gewöhnlichen Lehre der Logiker einen unmittelbaren Schluß liefern, sondern hiezu in manchen Fällen eine Veränderung des durch die Umkehrung erhaltenen Satzes (*propositio conversa*) in Ansehung der Größe oder Beschaffenheit erforderlich seyn. Man unterschied daher Schlüsse durch unveränderte (reine, *conversio simplex*) und durch veränderte Umkehrung. Die letzten theilte man aber wieder in Schlüsse durch veränderte Größe (*conversio per accidens*), und in die durch veränderte Beschaffenheit (*conversio per contrapositionem*). Diesem allen fügte man nun noch die Erinnerung bey, daß nur durch Umkehrung der Beylegungsurtheile, nicht aber durch die der Voraussetzungs- und Entgegengesetzungsurtheile geschlossen werden könne.

Die Regeln für die Umkehrung der verschiedenen Arten von Sätzen zum Behuf des Schließens

sind von den Scholastikern in das Verslein gebracht worden:

FEeI simpliciter convertitur, EvA per accid.

AstO per contra, sic fit conversio tota.

§. 90.

Erwägt man nun das logische Verhältniß, in welchem bey den als wahr gesetzten Beylegungsurtheilen der Umfang des Grundbegriffes zum Umfange des Beylegungsbegriffes, und des Gegentheils hievon, in Beziehung auf die Größe und Beschaffenheit dieser Urtheile steht; so läßt sich darin der Stoff zu mehreren Voraussetzungenurtheilen, worin die Verbindung der Glieder bloß durch die Gesetze der Einheit des Denkens bestimmt wird (§. 63.), welche als die ausgelassenen Obersätze den so genannten Umkehrungsschlüssen zum Grunde liegen, und mithin auch der Schlüssel zum Geheimniß dieser Schlüsse leicht entdecken.

I. Da in dem Urtheile: Alle A sind B; gedacht ist, der Begriff A gehöre in den Umfang des Begriffes B und sey ein Theil davon, so ist hiedurch zugleich schon gesetzt, 1. einiges zum Umfange des Begriffes B Gehörige ist auch A; und 2. was nicht in den Umfang von B gehört, kann auch nicht A seyn. Man folgert also richtig: Wenn alle A B sind, so sind

auch einige B A; und so ist, was nicht B ist, auch nicht A.

II. Weil in dem Urtheile: Kein A ist B; gedacht ist, der Begriff A gehöre nicht in den Umfang des Begriffes B; so ist hiedurch zugleich schon gesetzt; nichts von dem, was B ist, ist A. Man folgert also richtig: Wenn kein A B ist, so ist auch alles, was B ist, nicht A.

III. In dem Urtheile: Einige A sind B; ist zugleich schon gedacht, einige B sind A. Man kann also urtheilen: Wenn einige A B sind, so sind auch einige B A.

IV. Das Urtheil: Einige A sind nicht B; schließt den Gedanken mit in sich: Einiges Nicht-B ist A. Man kann also diesen aus jenem folgern.

1. Eigentlich genommen wird nicht durch die Umkehrung eines Beylegungsurtheils etwas gefolgert, sondern aus der Erkenntniß des Verhältnisses des Umfanges des Grundbegriffes zum Umfange des Beylegungsbegriffes, das Verhältniß des Umfanges dieses (und auch seines Gegentheils) zum Umfange von jenem abgeleitet. Diese Ableitung stellt aber beyde Begriffe in einem umgekehrten Verhältnisse dar.

2. Da in dem allgemein bejahenden Urtheile nur gedacht ist: Der Umfang des Grundbegriffes sey

ein Theil des Umfanges vom Beylegungsbegriffe (oder jener habe mit einem Theile von diesem Einzelheit), nicht aber, der erste fülle den letzten gänzlich aus, indem der Beylegungsbegriff von größerem Umfange seyn kann, als der Grundbegriff, so kann aus jenem Urtheile nicht gefolgert werden; alles, was in den Umfang des Beylegungsbegriffes gehört, gehört auch in den Umfang des Grundbegriffes (oder so kann, wie man gemeiniglich sagt, aus allgemein bejahenden Sätzen nicht durch reine Umkehrung derselben geschlossen werden). Sollten jedoch der Grund- und Beylegungsbegriff in Urtheilen dieser Art Wechselbegriffe (§. 37.) seyn, so wird daraus richtig gefolgert; alles in den Umfang des Beylegungsbe- griffes Gehörige, gehört auch in den Umfang des Grundbegriffes. Begriffserklärungen und arithmetische Sätze lassen sich also rein umkehren.

3. Nach der besondern Beschaffenheit unsers Verstandes hat der Begriff des Gedenkbaren einen größern Umfang, als der des Wirklichen. Die Regeln: *ab esse ad posse valet consequentia*, und, *a posse ad esse non valet consequentia*; sind also nur Anwendungen der Regel des Verhältnisses, in welchem der Umfang des Grundbegriffes und der des Beylegungsbegriffes im allgemein bejahenden Urtheile zu einander stehen, auf besondere darunter gehörige Fälle.

4. Durch das Urtheil: Ein A ist B; ist zugleich gesetzt: Eines von dem, was in den Umfang des

Begriffes B gehört, ist das Einzelbing A; und aus Urtheilen über solche Dinge, sie mögen nun bejahend, oder verneinend seyn, kann auch ein gewisses Verhältniß des Umfanges des Beylegungsbegriffes zu dem, was durch den Grundbegriff vorgestellt worden ist, gefolgert werden. Within giebt das Verklein für die Schlüsse durch Umkehrung der Urtheile (S. 89. Anmerk.) nicht alle Arten dieser Schlüsse an.

5. Da das Verhältniß der Glieder eines Voraussetzungs- und Entgegensetzungsurtheils von ganz anderer Art ist, als das der Bestandtheile eines Beylegungsurtheils; die besondere Natur dieses Verhältnisses aber dasjenige Folgern daraus bestimmt, wodurch eine Umkehrung des Urtheils entsteht: so kann aus dem Verhältnisse jener Glieder zu einander nicht eben so, wie aus dem Verhältnisse dieser Bestandtheile gefolgert werden.

II.

Von den außerordentlichen oder verkehrten Schlüssen.

§. 91.

Im mündlichen und schriftlichen Vortrage werden die Theile eines Schlusses öfters verkehrt, und dies ist zulässig, sobald dadurch die Einsicht des Zusammenhanges des Schlusssatzes mit seinen Gründen nicht erschwert wird.

Da die Schlüsse aus Urtheilen, diese aber aus Begriffen bestehen, so können drei Arten der Versetzung (transpositio, metathesis) in Ansehung des Stoffes eines Schlusses Statt finden, nämlich in Ansehung der Urtheile, ferner in Ansehung der darin vorkommenden Begriffe, und endlich in Ansehung beyder zugleich. Die bloße Versetzung der drei zu einem Schlusse gehörigen Urtheile verursacht aber so wenig Schwierigkeiten, daß jeder, der nur einige Kenntniß von der Handlung des Schließens besitzt, sich darein finden, und die versetzten Urtheile sogleich in die natürliche Ordnung bringen kann. Durch die Versetzung der Begriffe in den Vorderfällen hingegen, welche jedoch nur bey den Beylegungsschlüssen vorkommen kann, erhalten diese, wenn auch noch eine Versetzung der Vorderfälle hinzukommt, eine von ihrer gewöhnlichen und natürlichen Form ganz abweichende Gestalt und Haltung; daher auch den hiedurch möglichen Verschiedenheiten in der Schlußart durch bloße Beylegungsurtheile von den meisten Logikern eine große Wichtigkeit beygelegt worden ist. Diese verschwindet jedoch, so bald man weiß, woher die Verschiedenheiten rühren.

1. Da die Natur des Verstandes es mit sich bringt, von der Wahrheit des Allgemeinen zur Wahrheit des Besondern fortzuschreiten, so ist der Fortgang von jenem zu diesem die natürliche, und daher auch gewöhnliche Ordnung, in welcher die Vordersätze eines Schlusses aufgestellt werden. Weil inzwischen in den Belegungsschlüssen der Grundbegriff im Untersatze es ist, von dem etwas dargethan werden soll, so wird der Vortrag dieser Schlüsse manchemahl auch mit dem Untersatze angefangen.

Nachsatz

2. Die Theile eines abgekürzten Schlusses können gleichfalls verkehrt aufgestellt werden. Z. B. Gott ist unveränderlich, denn er ist nothwendig. In diesem verkürzten Belegungsschlusse ist der Untersatz dem Schlußsatze nachgesetzt und angehängt worden.

S. 93.

Der Mittelbegriff braucht in den Vorderätzen, damit diese eine Beziehung auf die Gewisheit des Schlußsatzes behalten, nicht eine und dieselbe Stelle einzunehmen. Bezeichnet man ihn nun mit M, dessen Merkmal aber, oder den Oberbegriff, mit P, und den Grundbegriff des Schlußsatzes, oder den Unterbegriff, mit S; so stellt folgende Tafel alle Verschiedenheiten dar, welche in Ansehung der Stelle, die der Mittelbegriff in den Vorderätzen einnehmen kann, möglich, und Schlußgestalten (*figurae syllogismi*) genannt worden sind.

I.	II.	III.	IV.
MP	PM	MP	PM
SM	SM	MS	MS
SP	SP	SP	SP

Der Gebrauch der Wörter figura und σχημα von der aus der Stellung des Mittelbegriffes in den Vordersätzen herrührenden Verschiedenheit der Schlüsse, wurde von den Redekünstlern entlehnt, welche darunter alles Ungewöhnliche in dem Gebrauche, in der Stellung und Verbindung der Redetheile verstanden, wenn es dazu angewendet wird, um den Vortrag zu beleben, und dessen Wirkung zu verstärken. Über eine Stellung des Mittelbegriffes bringt keine Verstärkung der Aussage des Schlusssatzes hervor.

1. 6. 5. 1. 2. 3. 4.

S. 94.

Diese vier Schlußgestalten sind nicht eben so viele innerlich verschiedene, oder durch besondere Gesetze bestimmte Arten durch Beylegungsurtheile zu schließen, wofür man sie oftmals hat ausgehen wollen. Es wird vielmehr in jeder derselben nach dem Grundsatz: Was von dem Merkmahe eines Dinges gilt, das gilt auch von dem Dinge selbst; die Gewisheit des Schlusssatzes aus der Gewisheit der Vordersätze abgeleitet, und ihre Verschiedenheit rührt bloß davon her, daß von den darin aus

gegebenen zwei Grundurtheilen nicht jedesmahl gerade zu, sondern in dreien davon erst durch einen Umweg, oder durch Zwischenschlüsse aus den Grundurtheilen (welche Zwischenschlüsse aber weggelassen werden), die Wahrheit des Schlusssatzes abgeleitet wird. Ueber die weggelassenen Zwischenschlüsse giebt nun die Lehre von der Möglichkeit des Folgerns und Schließens vermittelst der vorgeblichen Umkehrung eines Satzes (S. 88.) Auskunft. Gesezt nämlich, daß ein Beylegungsurtheil eine bekannte Wahrheit wäre, vermöge des Verhältnisses aber, in welchem darin der Umfang des Grundbegriffes zu dem des Beylegungsbegriffes steht, ein umgekehrtes Urtheil begründete, das auf die Gewißheit des Schlusssatzes unmittelbar führte; so würde noch keine Verwirrung oder Dunkelheit im Schließen entstehen, wenn das erste Urtheil Statt des letzten in den Vordersätzen aufgestellt worden wäre, indem ja durch jenes und dessen Wahrheit auch die Wahrheit von diesem schon gesezt ist.

1. Da aus dem Satze: Kein Geist, ist theilbar, folgt: Kein Theilbares ist ein Geist (S. 90. II.); so kann in allen Schlüssen, wo dieser Satz die Gewißheit des Schlusssatzes begründet, Statt desselben jener gebraucht werden.

2. Wäre das Folgern des Verhältnisses des Umfanges des Beylegungsbegriffes zum Umfange seines Grundbegriffes aus dem Verhältnisse dieses zu jenem, eine geläufige Sache; so würde die Richtigkeit der Form solcher Schlüsse, worin dergleichen Folgerung insgeheim mit vorkommt, und welche daher vermischte oder unreine genannt worden sind, eben so leicht zu übersehen seyn, als wie die der reinen und unvermischten.

S. 95.

Was man nun die erste Schlussgestalt, worin der Mittelbegriff im Obersätze den Grundbegriff, im Untersätze aber den Beylegungsbe-
griff ausmacht, genannt hat, ist diejenige Stellung des Mittelbegriffes in den Vorder-
sätzen, wodurch diese unmittelbare Beziehung auf die Gewisheit des Schlusssatzes erhalten, und da-
her auch der Gewisheit vollständige Deutlichkeit geben. Sie enthält die reine und ordentliche
Art vermittelst bloßer Beylegungsurtheile zu
schließen, und ist bereits im Obigen (S. 77.
f.), so wohl überhaupt, als auch nach allen dar-
an möglichen besondern Bestimmungen in An-
sehung der Größe und Beschaffenheit der dazu
gehörigen Urtheile erörtert worden. — Nimmt
hingegen der Mittelbegriff in beyden Vorder-
sätzen die Stelle des Beylegungsbegriffes ein,

so ist es ein Schluß in der zweiten Gestalt. Jener steht mithin im Obersatze nicht an der ihm nach der natürlichen Ordnung in der Verbindung der drei Hauptbegriffe zukommenden Stelle. Dieses rührt aber davon her, daß im Obersatze Statt des Urtheils, welches sich unmittelbar auf die Verbindung der Begriffe in dem Schlusssatze bezieht, dasjenige aufgestellt worden ist, wovon jenes eine Folge ausmacht. Sollte nun die Beziehung des Obersatzes auf die Gewißheit des Schlusssatzes durch den eben angezeigten Umweg nicht schon von selbst einleuchtend seyn; so schließe man aus dem Obersatze in der Form der Voraussetzungschlüsse durch eine so genannte Umkehrung desselben, jedoch also, daß das geschlossene Urtheil ein allgemeines sey. Dieses ist alsdann der unmittelbar auf die Gewißheit des Schlusssatzes führende Obersatz. — In der dritten Schlußgestalt wird der Mittelbegriff in beyden Vorderätzen als Grundbegriff gebraucht. Er steht also im Untersatze nicht an der ihm nach der natürlichen Ordnung zukommenden Stelle, und dieß rührt gleichfalls davon her, daß dieser Untersatz dasjenige ausdrückt, woraus erst abgeleitet werden muß, was unmittelbare Beziehung auf die Gewißheit des Schlusssatzes hat. Im Falle das Letzte nun sich nicht von selbst im

Bewußtseyn einfindet, und in Aufsehung der Richtigkeit der Form der Schlüsse in dieser Gestalt Zweifel entstehen sollten; so kehre man den Untersatz um, jedoch so, daß dadurch ein Urtheil entstehe, worin ein niederer Begriff einem Höhern untergeordnet wird. Ist aber der Obersatz in einem Schlusse dieser Gestalt ein besonderes Urtheil, so müssen erst dessen Vordersätze versetzt werden, und alsdann muß derjenige, welcher durch die Versetzung der Untersatz geworden ist, entweder rein, oder wenn er ein verneinendes Urtheil ist, durch Veränderung seiner Beschaffenheit (§. 89.) umgekehrt werden. — Da in den Schlüssen der vierten Gestalt der Mittelbegriff im Obersatz als Bezelegungs-begriff, im Untersatz aber als Grundbegriff gebraucht wird, so muß man beyde Vordersätze dieser Schlüsse umkehren, um den Mittelbegriff an die ihm nach der natürlichen Ordnung zukommende Stelle zu bringen. Weil aber die Vordersätze in der vierten Schlußgestalt nichts von dem ausdrücklich aussagen, was auf die Gewißheit des Schlußsatzes hin führt, so ist hieraus schon die Unnatürlichkeit ihres Gebrauchs einleuchtend.

1. Beispiele von Schlüssen in den drei letzten Gestalten mit den dabey nöthigen abgekürzten Zwi-

schen Schlüssen und Versekungen der Grundurtheile
sind folgende.

Zweite Gestalt.

Alles Erz läßt sich schmelzen;
(Folglich was sich nicht schmelzen läßt, ist kein Erz;)
Holz läßt sich nicht schmelzen;
Also ist Holz kein Erz.

Dritte Gestalt.

1.

Alle Menschen sind Sünder;
Alle Menschen sind vernünftige Wesen;
(Folglich einige vernünftige Wesen sind Menschen;)
Also sind einige vernünftige Wesen Sünder.

2.

Einige Gelehrte sind ehrsüchtig;
Alle Gelehrte sind Menschen;
(Alle Gelehrte sind Menschen;
Einige Gelehrte sind ehrsüchtig;
Folglich einige Ehrsüchtige Gelehrte;)
Also sind einige Ehrsüchtige Menschen.

Vierte Gestalt.

Kein Dummer ist gelehrt;
(Folglich kein Gelehrter dumm;)
Einige Gelehrte sind fromm;
(Folglich einige Fromme gelehrt;)
Also einige Fromme sind nicht dumm.

2. Die Verwandlung der Schlüsse der drei letzten Gestalten durch Umkehrung ihrer Vordersätze in

Schlüsse der ersten Gestalt, ist die Zurückführung (Reduktion) jener auf diese genannt worden.

3. Die zweite, dritte und vierte Gestalt sind nicht dadurch erst veranlaßt und in Gang gebracht worden, daß jemand, wie Kant in der Abhandlung über die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren annimmt, die Theile eines Beylegungschlusses in drei Reihen unter einander schrieb, ihn alsdann wie ein Schachbrett ansah, und versuchte, was aus der Versetzung des Mittelbegriffes in verschiedene Stellen herauskommen möchte, bey dieser Gelegenheit aber entdeckte, daß dieser Versetzung ungeachtet immer noch ein vernünftiger Sinn übrig bleibe. Denn der Umstand, daß wir bey einem Urtheile oftmahls zugleich an dasjenige denken, was daraus abgeleitet werden kann, führt natürlicher Weise auf eine solche Angabe der Vordersätze in den Beylegungschlüssen, welche man die zweite und dritte Gestalt genannt hat; und Schlüsse in diesen beiden Gestalten sind bey mündlichen und schriftlichen Vorträgen nicht ungewöhnlich. Darin hat aber jener Philosoph vollkommen Recht, daß über die Regeln der Richtigkeit, Verschiedenheit und Zurückführung der Schlüsse in den drei letzten Figuren viel leere Spitzfindigkeit von schädlicher Art ausgekramt worden ist, die nur dazu dient, die Thätigkeit des Verstandes beym Schließen zu verkennen, und sie vom Gedächtnisse abhängig zu machen.

4. Die Schlusssätze in den Schlüssen der zweiten, dritten und vierten Gestalt sind immer entweder besondere oder verneinende Urtheile, und richten sich in Ansehung dieser Bestimmung nicht nach der Größe und Beschaffenheit der in den Schlüssen angegebenen Vordersätze (wie doch die Regel der Beylegungsschlüsse mit sich bringt, S. 79. IV.), sondern nach der Größe und Beschaffenheit derjenigen Urtheile, welche erst durch die Umkehrung der Vordersätze erhalten werden. Dies ist zugleich ein sicherer Beweis, daß zu jenen Schlüssen ein Zwischenschluß durch Umkehrung ihrer Vordersätze gehöre.

5. Um die, an den der Form nach richtigen Schlüssen der zweiten, dritten und vierten Gestalt, in Ansehung der Größe und Beschaffenheit ihrer Sätze möglichen Verschiedenheiten dem Gedächtnisse einzuprägen, bildeten die Scholastiker Wörter, von welchen nicht allein die Selbstlauter dadurch, daß sie sich auf jene Verschiedenheit beziehen, Bedeutung haben, sondern auch mehrere der zwischen den Selbstlautern vorkommenden Mitlauter die nöthige Umkehrung der Vordersätze, um einen Schluß der ersten Gestalt zu erhalten, anzeigen sollen. Wer jedoch die Verhältnisse der drei Hauptbegriffe im Beylegungsschlusse, ferner die Ursachen der Verschiedenheiten der vier Gestalten, und endlich die Regeln der Umkehrung jeder Art der Beylegungsurtheile kennt, der hat nicht nöthig, erst noch die rauhen Kunstwörter der scholastischen Schlußlehre zu Hülfe zu rufen,

um die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Schlüsse in einer der vier Gestalten zu beurtheilen.

6. Aristoteles führt nur die ersten drei Gestalten an. Nach einer Sage der Araber soll Galenus die vierte beygefügt haben, welches man das mit vertheidiget, daß sie doch auch eine besondere Stellung des Mittelbegriffes enthalte. Sicher hätte aber jener dieselbe nicht übersehen, wenn ihm ein Beyspiel ihres Gebrauchs, das keine bloße Versehung der Vordersätze eines Schlusses der ersten Gestalt ausgemacht hätte, bey einem verständig sprechenden und schreibenden Menschen jemahls vorgekommen wäre. Und kann man wohl aus einem Schriftsteller neuerer Zeit dergleichen Beyspiel nachweisen?

Vierter Abschnitt.

Von den zusammenhängenden Schlüssen und von der Schlußkette.

§. 96.

Ein einzelner Schluß, als eine vollendete Gedankenreihe betrachtet, heißt einfach. Mehrere Schlüsse, die als Gründe und Folgen mit einander in Verbindung stehen, und davon also der Schlusssatz des einen, in dem andern als ein Grundurtheil gebraucht wird, nennt man einen zusammengesetzten (eine Schlußreihe, polysyllogismus). Derjenige Theil davon,

dessen Schlusssatz ein Grundurtheil in dem andern Theile ausmacht, heißt der Vorschluß (prosyllogismus), dieser andere Theil hingegen der Nachschluß (episyllogismus). Bey dem Vortrage einer Schlussreihe kann aber so verfahren werden, daß man entweder mit dem Vorschlusse anhebt, und zu dem Nachschlusse fortschreitet (a principio ad principiatum), oder von dem Nachschlusse zum Vorschlusse emporsteigt (a principiato ad principium). Man unterscheidet daher fortschreitende und zurückschreitende (progressive und regressiv) Schlussreihen.

1. Wesentlich verschieden von der Schlussreihe sind a) die einander beygeordneten Schlüsse, worin dieselbe Wahrheit aus verschiedenen Beweisgründen dargethan wird, und b) eine zusammenhängende Reihe bloßer Folgerungen, wodurch wegen des Mangels eines Zwischenurtheils, worin die Wahrheit oder Falschheit der Glieder der aus einander gefolgerten Urtheile bestimmt worden ist, nichts bewiesen wird.

2. Der Beweis für die Wahrheit eines Vorder-satzes ist allemahl ein Vorschluß; die Angabe dessen aber, was aus einem Schlusse folgt, ein Nachschluß.

3. Alle Arten von Schlüssen können zu Vorschlässen und Nachschlüssen dienen.

§. 97.

Um den Zusammenhang der Theile eines zusammengesetzten Schlusses in der Kürze besser zu übersehen, können jene Theile so mit einander verbunden und verkettet werden, daß sie, weil solche insgesamt auf einen Schlusssatz führen, die Gestalt eines einzigen Schlusses erhalten, den man daher einen Ketten-schluss (sorites) genannt hat.

Zu den abgekürzt vorgetragenen zusammengesetzten Schlüssen gehört auch das so genannte epichere-ma, d. i. ein Schluss, dessen abgekürzter Vorschluß als ein bloßer Anhang zu einem seiner Vorder-sätze angegeben worden ist. Z. B. Das vollkom-menste Wesen kann nicht lügen, denn das Lügen rührt aus Unvollkommenheit her; Nun ist Gott das vollkommenste Wesen; Also u. s. w.

§. 98.

Die Grundurtheile, woraus in den Ketten-schlüssen der Schlusssatz bewiesen wird, können entweder aus Beylegungs- oder aus Voraus-setzungsurtheilen bestehen, nicht aber aus Ent-gegensetzungsurtheilen. Denn diese lassen sich nicht als Gründe und Folgen auf einander be-ziehen, sondern jedes derselben wird, der Rich-tigkeit seiner Form nach, durch den Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten und die Folgen

daraus (S. 18.) bestimmt. Es giebt daher nur Beylegungs- und Voraussetzungs-kettenschlüsse (kategorische und hypothetische). Davon können aber eigentlich bloß jene entweder zurückschreitend (ordentlich) oder fortschreitend (umgekehrt) aufgestellt werden. Was übrigs zur Richtigkeit der Form jeder Gattung von Kettenschlüssen erforderlich sey, kann aus den Regeln für die Form der Beylegungs- und Voraussetzungs-kettenschlüsse leicht eingesehen werden.

1. Zur Verdeutlichung des Verfahrens in den verschiedenen Arten der Kettenschlüsse kann folgende Darstellung desselben dienen.

Beylegungskettenschluß.

Ordentlicher.

Umgekehrter.

Von A gilt B

Von E gilt F

— B — C

— D — E

— C — D

— C — D

— D — E

— B — C

— E — F

— A — B

Also von A gilt F.

Also von A gilt F.

Voraussetzungskettenschluß.

Wenn A ist, so ist B

— B —, — — C

— C —, — — D

— D —, — — E

Nun ist A, also auch E
(modus ponens).

Oder:

Nun ist E nicht, also auch A nicht
(modus tollens).

2. Den Regeln der Beylegungsschlüsse (§. 78.) gemäß, kann der erste Satz eines ordentlichen Beylegungskettenschlusses A oder I (§. 51. Anmerk. 2.) seyn, und auch von einem Einzeldinge etwas bejahend aussagen. Die folgenden müssen sämmtlich A seyn, bis auf den letzten vor dem Schlusssatze, der A und auch E seyn kann. Der Schlusssatz endlich richtet sich in Ansehung der Größe nach dem Obersatze, in Ansehung der Beschaffenheit aber nach dem zunächst vor ihm stehenden Vordersatze.

3. Zur Beurtheilung der Richtigkeit des Schließens in den Kettenschlüssen, seiner Form nach betrachtet, kann man sich auch der Auflösung derselben in einzelne Schlüsse bedienen. Dergleichen Auflösung ist aber leicht, sobald man darauf achtet, daß in der obigen Darstellung der aus Beylegungsschlüssen A den Unterbegriff, B den Mittelbegriff ausmacht, C, D, E, F aber, je nachdem sie in der Auflösung auf A unmittelbar oder auf ein Merkmal davon bezogen werden, Mittelbegriffe oder Oberbegriffe sind. Will man hingegen eine Kette aus Voraussetzungschlüssen auflösen, so braucht man jedes Glied davon als Obersatz seines einfachen Voraussetzungschlusses, sagt alsdann im Untersatze aus, daß das Vorberglied wahr, oder das Hinterglied falsch sey, und verfährt in dem

Schlussatz wie es die Regeln jenes Schlusses (§. 80.) mit sich bringen.

§. 99.

Die Falschheit der Schlüsse betrifft entweder deren Form, oder deren Stoff, oder beyde zugleich. Findet nun dergleichen Falschheit Statt, ohne daß man sich derselben bewußt ist, so ist es ein Fehlschluß (paralogismus, fallacia). Wird aber ein als falsch erkannter Schluß in der Absicht gebraucht, um Andere zu täuschen, so ist es ein Trugschluß (sophisma, captio, cavillatio). Die alten Schriftsteller thun häufig gewisser Trugschlüsse Erwähnung, die, als sie eben erst erfunden worden waren, für unauflöslich gehalten wurden, welches zum Beweise dient, daß bey der Prüfung derselben auf die Wahrheit der Grundurtheile zu wenig Aufmerksamkeit bewiesen worden sey.

Von den Trugschlüssen der Alten machten das meiste Aufsehen die ignava ratio seu sophisma pigrum, das sophisma polyzeteseos seu sorites, der cornutus, velatus und mentiens.
